

**1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale
vom 17. Juni 2013**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/ Saale hat in der Sitzung am 13. November 2019 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (VVBl. S. 74) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 1 Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich wird wie folgt neu gefasst:

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| 1. Hauptfriedhof Saalfeld | 6. Friedhof Knobelsdorf |
| 2. Friedhof Gorndorf | 7. Friedhof Reschwitz |
| 3. Friedhof Graba | 8. Friedhof Unterwirschbach |
| 4. Friedhof Köditz | 9. Friedhof Wittmannsgereuth |
| 5. Friedhof Obernitz | 10. Friedhof Dittersdorf |

**§ 2
Änderung des § 4 Bestattungsbezirke**

§ 4 Bestattungsbezirke wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Bestattungsgebiet des Hauptfriedhofes: Er umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/ Saale mit Ausnahme der Ortsteile Gorndorf, Graba, Köditz, Obernitz, Saalfelder Höhe und Wittgendorf, Reichmannsdorf und Schmiedefeld.

Abs. 1 Nr. 6 wird neu angefügt mit folgendem Wortlaut:

6. Bestattungsgebiet der Friedhöfe nach § 1 Nr. 6 bis 10: Es umfasst das Gebiet der Ortsteile Saalfelder Höhe und Wittgendorf.

Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. der Verstorbene in einem Urnengemeinschaftsgrab auf dem Hauptfriedhof oder auf dem Friedhof Graba beigesetzt werden soll.

§ 3

Änderung des § 6 Schließung und Entwidmung

§ 6 Schließung und Entwidmung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/ Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Änderung des § 7 Öffnungszeiten

§ 7 Öffnungszeiten wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Friedhöfe sind ganzjährig durchgängig für den Besuch geöffnet.

§ 5

Änderung des § 8 Verhalten auf dem Friedhof

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof wird wie folgt geändert:

Abs. 2 f) wird wie folgt neu gefasst:

Tiere mitzubringen, ausgenommen an kurzer Leine geführter Blinden-oder Therapiehund.

§ 6

Änderung des § 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur werktags während der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen zeitliche Abweichungen zulassen.

§ 7

Änderung des § 10 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Hinterbliebenen/ Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der (die) Verstorbene angehörte, fest.

Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen und unter Verwendung eines Sarges vorgenommen werden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8

Änderung des § 12 Aushebung der Gräber

§ 12 Ausheben der Gräber wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gräber auf den Friedhöfen § 1 Nr. 1 bis 5 werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

Die Gräber auf den Friedhöfen § 1 Nr. 6 bis 10 werden durch das zuständige Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 9

Änderung des § 18 Urnengemeinschaftsanlage

§ 18 Urnengemeinschaftsanlage wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Urnengemeinschaftsanlagen im Hauptfriedhof Saalfeld/Saale sowie in den Friedhöfen Dittersdorf, Reschwitz und Unterwibach dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Umbettungen von Urnen aus den Urnengemeinschaften sind ausgeschlossen.

§ 10

Änderung des § 19 Urnengemeinschaftsgräber

§ 19 Urnengemeinschaftsgräber wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Urnengemeinschaftsgräber im Hauptfriedhof Saalfeld/ Saale sowie im Friedhof Graba dienen der Beisetzung von Urnen in einer gemeinschaftlichen Grabstätte mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

§ 11

Änderung des § 30 Anlieferung

§ 30 Anlieferung wird wie folgt geändert:

Satz 2 entfällt ersatzlos.

§ 12

Änderung des § 31 Fundamentierung und Befestigung

§ 31 Fundamentierung und Befestigung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die jährliche Standsicherheitsprüfung von Grabmalen erfolgt nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7, erlassen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Garten. Der Prüfvorgang wird unter Anwendung einer zugelassenen Prüfmethode durchgeführt.

§ 13

Änderung des § 32 Unterhaltung

§ 32 Unterhaltung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen, z. B. durch Umlegen von Grabmalen.

§ 14

Änderung des § 40 Sondervorschriften für Ortsteilfriedhöfe

§ 40 Sondervorschriften für Ortsteilfriedhöfe wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe Gorndorf, Köditz, Obernitz, Knobelsdorf und Wittmannsgereuth gelten folgende Sondervorschriften:

Die §§ 18, 19, 20, 21 und 22 dieser Satzung finden keine Anwendung.

§ 15
Änderung des § 45 Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

Abs.1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

die Friedhöfe entgegen der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 betritt;

Abs. 1 Nr. 3 g) wird wie folgt neu gefasst:

g) Tiere mitbringt, ausgenommen an kurzer Leine geführter Blinden- oder Therapiehund.

§ 16
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 10.01.2020

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister